

Köln, im Dezember 2006

## **Rundschreiben 1/2006**

### **Die KZVK informiert:**

- I. Besteuerung des Sanierungsgeldes
- II. Sozialversicherungspflicht des Sanierungsgeldes und der Beiträge
- III. Aktueller Stand der Rechtsprechung zu den Startgutschriften
- IV. Rückrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen für das Jahr 2002
- V. Versicherungspflicht der Schüler in der Altenpflege
- VI. Informationspflichten bei Betriebsübergang
- VII. Medienberichte über die Anpassung von Betriebsrenten
- VIII. Geringe Verwaltungskosten in der Zusatzversorgung
- IX. Anpassung der Beiträge bei Riester-Förderung
- X. Grenzwerte

### **Anlagen**

## I. Besteuerung des Sanierungsgeldes

Die Kasse hat das Sanierungsgeld für das Jahr 2005 Ende Oktober/Anfang November 2006 erhoben. Es ist mit der Festsetzung durch die Kasse fällig geworden. Bei Zugang der Rechnung noch im Oktober ist bis Ende November, bei Zugang im November ist bis zum 31.12.2006 zu zahlen. **Bitte geben Sie bei der Zahlung unbedingt die Abrechnungsstellenummer und die Rechnungsnummer an.**

Die von der Bundesregierung **geplante Besteuerung des Sanierungsgeldes** (vgl. Information vom 12.6.2006) **konnte** im Gesetzgebungsverfahren nach massiver Kritik der Kirchen unter Federführung des katholischen Büros in Berlin und der KZVK **abgewendet werden**. Als Anlage 1 beigefügt erhalten Sie auszugsweise die Beschlussfassung des Deutschen Bundestags zum Jahressteuergesetz 2007. Der Bundesrat hat am 24.11.2006 dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zugestimmt.

Nach dem neuen Gesetzeswortlaut sind zwar grundsätzlich Sonderzahlungen an Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen mit 15 % pauschal zu versteuern, ausgenommen davon ist aber ausdrücklich das von den Zusatzversorgungskassen erhobene Sanierungsgeld. Dieses ist „bei laufenden und wiederkehrenden Zahlungen entsprechend dem periodischen Bedarf“ allerdings nur insoweit steuerfrei als die prozentuale Belastung des Dienstgebers nach der Systemumstellung höher ist als vor der Systemumstellung (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 S. 4 EStG).

Unklar ist bisher, ob diese Einschränkung auf das von der KZVK erhobene Sanierungsgeld zutrifft. Die Einschränkung trifft vom Wortlaut und Sinnzusammenhang nur auf umlagefinanzierte Kassen zu, denn diese ermitteln ihre Versicherungsleistungen und damit auch ihren Finanzierungsbedarf immer nur für ihren 5- bzw. 10-jährigen Deckungsabschnitt; das Sanierungsgeld wird also entsprechend ihrem periodischen Finanzierungsbedarf festgelegt.

Eine solche periodische Bedarfsfeststellung gibt es bei der KZVK nicht. Die KZVK hat vielmehr mit der Systemumstellung das Deckungsabschnittsverfahren aufgegeben. Mit der Systemumstellung wurde einmalig und auf Dauer das vorhandene Vermögen den vorhandenen Anwartschaften und Ansprüchen zugeordnet. Aus dem Unterschied zwischen beiden Komponenten ergibt sich die Deckungslücke, zu deren Schließung in jährlichen Raten das Sanierungsgeld erhoben wird.

Nach mündlichen Informationen der KZVK könnte es dazu kommen, dass die Finanzverwaltung die vorgenannte **Einschränkung der Steuerfreiheit** aus fiskalischen Gründen auch auf die Kirchenkassen ausdehnt. Dies würde zu folgenden Konsequenzen führen:

Belastung vor der Systemumstellung: 4,1 % bis 4,5 %

Belastung nach der Systemumstellung: 4,75 % (4 % Beitrag + 0,75 % Sanierungsgeld)

In Höhe der Differenz zwischen vorheriger und neuer Belastung wäre das Sanierungsgeld steuerfrei, also bei 4,1 % früherer Umlagezahlung wären 0,65 % der Bemessungsgrundlage des Sanierungsgeldes, bei 4,5 % früherer Umlagezahlung wären 0,25 % steuerfrei. **Das restliche Sanierungsgeld wäre ab 2006 mit 15 % pauschal zu versteuern.**

Die Steuerpflicht träfe den Dienstgeber unmittelbar. Nur bei entsprechender arbeitsrechtlicher Gestaltung könnte die Besteuerung auf den Dienstnehmer abgelastet werden.

Da der Kasse noch keine schriftlichen Ausführungen der Finanzverwaltung zur Besteuerung des Sanierungsgeldes vorliegen, muss jeder Beteiligte im Hinblick auf die dargelegten Bedenken selbst prüfen, ob er das Sanierungsgeld zur Lohnsteuer anmeldet oder unter Hinweis auf die Bedenken eine Anfrage an sein zuständiges Betriebsstättenfinanzamt richtet.

Sollte die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass Sanierungsgeld sei teilweise steuerpflichtig, kommen zwei Varianten als weitere Vorgehensweise in Betracht:

1. Variante: Im Rahmen der Lohnsteueranmeldung wird auch das Sanierungsgeld, soweit es nicht steuerfrei sein soll, angemeldet, die Steuer abgeführt und Einspruch gegen die Anmeldung eingelegt. Gegen einen ablehnenden Bescheid der Finanzverwaltung kann dann Klage beim Finanzgericht erhoben werden. Die Erhebung der Klage löst im Falle des Obsiegens eine Verzinsung des Erstattungsanspruchs aus.
2. Variante: die Anmeldung des Sanierungsgeldes zur Lohnsteuer erfolgt ohne Abführung der Steuer. Gegen die Anmeldung wird Einspruch eingelegt und gleichzeitig ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt. Gegen ablehnende Bescheide der Finanzverwaltung kann dann Klage vor dem Finanzgericht erhoben werden. Wird die Klage rechtskräftig abgewiesen, besteht eine Pflicht zur Verzinsung ab Einspruchseinlegung.

Jeder Dienstgeber muss für sich entscheiden, welche Variante für ihn wirtschaftlich günstiger ist.

## **II. Sozialversicherungspflicht des Sanierungsgeldes und der Beiträge**

Das Bundeskabinett hat am 8.11.2006 den **Entwurf** der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) beschlossen. In dieser Verordnung werden die Arbeitsentgelt- und Sachbezugsverordnung zusammengeführt. Als Anlage 2 erhalten Sie auszugsweise den Entwurf der Sozialversicherungsentgeltverordnung mit dem Stand 28.11.2006.

Nach der neuen Verordnung bleibt die Rechtslage im Jahr **2007** wie bisher: Beiträge und Sanierungsgelder sind danach auch weiterhin sozialversicherungsfrei.

Ab dem Jahr **2008** bleiben die Beiträge sozialversicherungsfrei, die Sanierungsgelder sollen aber (teilweise) sozialversicherungspflichtig werden, indem das Arbeitsentgelt um einen Hinzurechnungsbetrag erhöht wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 SvEV).

Bei Einkommen bis zu 1.500 €:	2 % des jeweiligen Arbeitsentgelts (bis zu 30 € mtl.)
Bei Einkommen höher als 1.500 €:	0,9 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (47,23 € mtl. Stand 2006/2007)

## **III. Aktueller Stand der Rechtsprechung zu den Startgutschriften**

Inzwischen liegen dem Bundesgerichtshof zahlreiche Revisionen zur Rechtmäßigkeit der Systemumstellung in der Zusatzversorgung zur Entscheidung vor. Dabei halten alle bisher mit der Systemumstellung befassten Gerichte die Umstellung selbst für zulässig. Streitpunkt ist lediglich die Höhe und Berechnungsweise des Besitzstandes.

Wesentlicher Streitpunkt ist die Berechnung der im Gesamtversorgungssystem erdienten Anwartschaften einschließlich einer vermeintlich erdienten Dynamik. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hält die Berechnung der Startgutschriften gemäß § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) (rentenferne Jahrgänge) für nicht rechtmäßig. Durch die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes habe insoweit eine Neuregelung zu erfolgen.

Andere Gerichte dagegen, so z. B. zuletzt das Oberlandesgericht Köln, haben keine Bedenken gegen die Ermittlung der Startgutschrift gemäß § 18 Abs. 2 BetrAVG. Zwar wurde das vor dem Oberlandesgericht Köln anhängige Verfahren bis zur Entscheidung des Bun-

desverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des § 18 Abs. 2 BetrAVG ausgesetzt, doch äußert sich das Gericht grundsätzlich zur Rechtmäßigkeit der Systemumstellung. Danach kann es keine den Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen überschreitende Schlechterstellung der Versicherten erkennen. Gegen die Ermittlung der Startgutschriften nach § 18 Abs. 2 BetrAVG bestünden keine Bedenken. Vielmehr sei diese Regelung klar, nachvollziehbar und gerecht. Insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen hat das Gericht nicht.

Auch das Landesarbeitsgericht Hamm vertritt in einer arbeitsgerichtlichen Berufungsentcheidung die Auffassung, dass die Berechnung der Startgutschrift rechtmäßig ist.

Das Arbeitsgericht Freiburg hat in einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung die gegen einen Dienstgeber aus dem Caritasbereich und die Kasse gerichtete Klage eines rentenfernen Versicherten abgewiesen, da die Systemumstellung auf arbeitsrechtlicher und auch auf satzungsrechtlicher Ebene rechtmäßig zustande gekommen sei. Ausdrücklich wurde eine Haftung von Kasse und Dienstgeber ausgeschlossen. Der Dienstnehmer habe keinen Anspruch auf eine Gesamtversorgung.

Es ist davon auszugehen, dass der Bundesgerichtshof ebenfalls die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 18 Abs. 2 BetrAVG abwarten wird.

#### **IV. Rückrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen für das Jahr 2002**

In einer auf Vorschlag der KZVK zustande gekommenen Besprechung zwischen Vertretern der Sozialversicherungsträger sowie der katholischen und evangelischen Kirche und ihrer caritativen und diakonischen Verbände einigten sich die Besprechungsteilnehmer darauf, dass die Beiträge zur KZVK ab 1.7.2002 sozialversicherungsfrei sind. Beiträge, die vor diesem Datum entrichtet wurden, sind (nach alten Regelungen) sozialversicherungspflichtig (ausführlich Rundschreiben Nr. 2/2003 Ziffer VI).

Im Vorgriff auf erwartete Rückzahlungen der Sozialversicherungsträger haben eine Reihe von Dienstgebern ihren Beschäftigten die Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung erstattet. Ein Teil dieser Dienstgeber hat dann mittels Aufrechnung im Zuge von Gehaltszahlungen den nicht durch Erstattungsleistungen der Sozialversicherungsträger abgedeckten Teil der Dienstnehmeranteile zurückgefordert.

Eine dagegen gerichtete Klage einer Beschäftigten hat das Bundesarbeitsgericht letztinstanzlich abgewiesen (Urteil vom 1.2.2006, Az. 5 AZR 395/05). Das Bundesarbeitsgericht bejaht einen Anspruch des Dienstgebers auf Erstattung nach den Vorschriften einer ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 Abs. 1 BGB). Das Urteil kann unter [www.bundesarbeitsgericht.de](http://www.bundesarbeitsgericht.de) abgerufen werden.

#### **V. Versicherungspflicht der Schüler in der Altenpflege**

Zum 1.10.2005 ist der neue Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVA-öD) in Kraft getreten. Die bisher nicht von den Tarifverträgen erfassten Altenpflegeschüler sind nun in den Geltungsbereich des TVAöD einbezogen.

Der Anspruch der Altenpflegeschüler auf Pflichtversicherung entsteht nach Angleichung des entsprechenden Versorgungstarifrechts (ATV/ATV-K) gemäß unserer Satzung auch dann, wenn bei Ihnen andere arbeitsvertragliche Grundlagen als der TVöD/TVAöD gelten.

Auch weiterhin in der Zusatzversorgung **nicht** versicherungspflichtig bleiben die Schülerinnen und Schüler in der Altenpflegehilfe.

Die Satzung der KZVK bietet aber schon seit jeher die Möglichkeit, die Pflichtversicherung mit Beschäftigten und damit auch mit Altenpflegeschülern und auch Altenpflegehilfeschülern arbeitsvertraglich zu vereinbaren. Soweit dies nicht geschehen ist, empfehlen wir Ihnen, die Versicherungspflicht jedenfalls für die Altenpflegeschüler mit Wirkung ab 1.10.2005 arbeitsvertraglich zu vereinbaren und sie bei der Kasse anzumelden.

## **VI. Informationspflichten bei Betriebsübergang**

Der bisherige Dienstgeber oder der neue Dienstgeber hat die betroffenen Dienstnehmer vor dem Übergang in Textform über die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs zu unterrichten (§ 613 a BGB Abs. 5 Nr. 3 BGB). Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die Zusatzversorgung.

Der Dienstnehmer muss erkennen können, welche Konsequenzen der Betriebsübergang für seine Versorgung hat. Bei Verletzung dieser Informationspflicht kann der Dienstnehmer dem Übergang des Dienstverhältnisses unter Umständen auch noch nach langer Zeit widersprechen. Ob und gegebenenfalls welche Erfüllungs-, Verschaffungs- oder Schadensersatzansprüche in Betracht kommen, ist rechtlich strittig.

## **VII. Medienberichte über die Anpassung von Betriebsrenten**

In letzter Zeit wurde in verschiedenen Fernsehsendungen und Presseveröffentlichungen darüber berichtet, dass viele Betriebsrenten entgegen der gesetzlichen Verpflichtung nicht an die Inflation angepasst werden.

Die Medienberichte betreffen nicht die Betriebsrenten der KZVK. Die Betriebsrenten der KZVK werden jährlich jeweils zum 1.7. um 1 % erhöht.

Diese Anpassung, die in § 37 der Kassensatzung geregelt ist, ist der gesetzlichen Regelung in § 16 Abs. 3 Nr. 1 Betriebsrentengesetz nachgebildet, wonach die gesetzliche Verpflichtung zur Anpassungsprüfung als erfüllt gilt, wenn die Betriebsrenten jährlich um 1 % erhöht werden.

## **VIII. Geringe Verwaltungskosten in der Zusatzversorgung**

Eine vom Europäischen Rat in Auftrag gegebene Studie zu Alterssicherungssystemen außerhalb der staatlichen Grundversorgung kommt für das Jahr 2005 zu dem Ergebnis, dass auf Tarifvertrag beruhende betriebliche Altersversorgungssysteme besonders verwaltungskosten günstig operieren.

Dies trifft auf die Zusatzversorgung im kirchlichen und kirchlich-caritativen Dienst voll zu, da das Leistungsrecht der KZVK im Wesentlichen der jeweils geltenden Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V entspricht, die wiederum die Versorgungstarifverträge des öffentlichen Dienstes nachbildet.

## **IX. Anpassung der Beiträge bei Riester-Förderung**

Versicherte, welche die volle Riester-Förderung erhalten möchten, müssen in 2006 die Beiträge auf 3 % des sozialversicherungspflichtigen Entgelts aus 2005 angepasst haben. Im Gegenzug erhöht sich die Grundzulage von 76 € auf 114 € und die Kinderzulage pro Kind von 92 € auf 138 €. Der Sockelbetrag von 60 € im Jahr bleibt hingegen unverändert.

Für die Ermittlung des Eigenbeitrages haben wir einen Rechner auf den Internetseiten der KZVK ([www.kzv.de](http://www.kzv.de)) bereitgestellt. Wir empfehlen Ihnen, Mitarbeiter mit einem Riester-Vertrag bei der KZVK, die ihren Beitrag bisher nicht angepasst haben, entsprechend zu informieren.

### X. Grenzwerte

Für 2007 gelten folgende Grenzwerte (Angaben in €):  
(Stand: 28.11.2006)

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung jährlich	63.000,00	54.600,00
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung monatlich	5.250,00	4.550,00
Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG 4 % der Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung (West) zzgl. 1.800 € für Neuzusagen ab 01.01.2005	2.520,00	2.520,00
2,5-facher Wert der monatl. Beitragsbemessungsgrenze (vormals B11-Grenze) 01.01.2007 – 31.12.2007 im Zuwendungsmonat	13.125,00 26.250,00	11.375,00 22.750,00
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung jährlich	42.750,00	42.750,00
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung monatlich	3.562,50	3.562,50
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung jährlich	47.700,00	47.700,00
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung monatlich	3.975,00	3.975,00
BAT I (VKA) - Grenze seit 01.05.2004 ab 01.07.2006 (nur im Tarifgebiet Ost) im Zuwendungsmonat	5.700,30 10.382,53	5.443,77 8.797,13
Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	29.400,00	25.200,00
1/160stel der Bezugsgröße gem. § 67 Abs. 2 KS bundeseinheitlich	183,75	183,75
Abfindung von Kleinbetrags-Renten in der Pflichtversicherung gem. § 41 Abs. 1 KS i. V. m. § 3 BetrAVG Freiwillige Versicherung gem. § 41 Abs. 4 KS i. V. m. § 3 BetrAVG 1 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV	24,50 24,50	24,50 24,50

Anmerkung:

Der Deutsche Bundestag hat die Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2007 (Beitragsbemessungsgrenzen, Durchschnittsentgelt, Bezugsgröße und Jahresarbeitsentgeltgrenze) ausnahmsweise gesetzlich festgesetzt. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesrates, womit im Dezember 2006 gerechnet wird.

## Jahressteuergesetz 2007

### Änderungen des Einkommensteuergesetzes

#### § 19 Abs. 1 EStG:

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören

1. [...]
2. [...]
3. laufende Beiträge und laufende Zuwendungen des Arbeitgebers aus einem bestehenden Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung für eine betriebliche Altersversorgung. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören auch Sonderzahlungen, die der Arbeitgeber neben den laufenden Beiträgen und Zuwendungen an eine solche Versorgungseinrichtung leistet, mit Ausnahme der Zahlungen des Arbeitgebers zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften nach §§ 53 c, 114 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Zahlungen des Arbeitgebers in der Rentenbezugszeit nach § 112 Abs. 1 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder Sanierungsgelder; Sonderzahlungen des Arbeitgebers sind insbesondere Zahlungen an eine Pensionskasse anlässlich
  - a) seines Ausscheidens aus einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung oder
  - b) des Wechsels von einer nicht im Wege der Kapitaldeckung zu einer anderen nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung.

Von Sonderzahlungen im Sinne des Satzes 2 Buchstabe b ist bei laufenden und wiederkehrenden Zahlungen entsprechend dem periodischen Bedarf nur auszugehen, soweit die Bemessung der Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers in das Versorgungssystem nach dem Wechsel die Bemessung der Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt des Wechsels übersteigt. Sanierungsgelder sind Sonderzahlungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse anlässlich der Systemumstellung einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung auf der Finanzierungs- oder Leistungsseite, die der Finanzierung der zum Zeitpunkt der Umstellung bestehenden Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften dienen; bei laufenden und wiederkehrenden Zahlungen entsprechend dem periodischen Bedarf ist nur von Sanierungsgeldern auszugehen, soweit die Bemessung der Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers in das Versorgungssystem nach der Systemumstellung die Bemessung der Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt der Systemumstellung übersteigt.

#### § 40 b EStG

Anstelle des bisherigen Absatz 2 Satz 5, der die Pauschalbesteuerung der Sonderzahlungen bisher regelte, tritt ein neu gefasster Absatz 4:

- (4) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz in Höhe von 15 Prozent der Sonderzahlungen zu erheben.

Folgender Absatz 5 wird angefügt:

- (5) § 40 Abs. 3 ist anzuwenden. Die Anwendung des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auf Bezüge im Sinne des Absatzes 1, des Absatzes 3 und des Absatzes 4 ist ausgeschlossen.



**Auszugsweise: Entwurf Sozialversicherungsentgeltverordnung  
Stand: 28.11.2006**

**In der Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31.12.2007 geltende Fassung:**

**Artikel 1 § 1**

**Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen**

(1) <sup>1</sup>Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:  
[...]

4. Beiträge und Zuwendungen nach § 40 b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit Satz 3 nichts Abweichendes bestimmt,  
[...]

9. steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes im Kalenderjahr bis zur Höhe von insgesamt 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung,  
[...]

12. Sanierungsgelder der Arbeitgeber zur Deckung eines finanziellen Fehlbetrages an die Einrichtungen, für die Satz 3 gilt.

<sup>2</sup>Die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Einnahmen, Beiträge und Zuwendungen sind nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erheben kann und er die Lohnsteuer nicht nach den Vorschriften der §§ 39 b, 39 c oder 39 d des Einkommensteuergesetzes erhebt.

<sup>3</sup>Die in Satz 1 Nr. 4 genannten Beiträge und Zuwendungen sind bis zur Höhe von 2,5 Prozent des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn die Versorgungsregelung mindestens bis zum 31. Dezember 2000 vor der Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 Prozent des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach dem Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsieht; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge und Zuwendungen vermindern sich monatlich um 13,30 Euro.

**Artikel 1 § 4**

**Übergangsregelungen**

[...]

(2) Sind in Zuwendungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Beträge aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes) enthalten, besteht für diese Beträge Beitragsfreiheit bis zum 31. Dezember 2008.

**In der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31.12.2008 geltende Fassung:**

### **Artikel 2 § 1**

#### **Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen**

(1) <sup>1</sup>Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:  
[...]

4. Beiträge und Zuwendungen nach § 40 b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden,  
[...]

9. steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes im Kalenderjahr bis zur Höhe von insgesamt 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung,  
[...]

12. Sanierungsgelder der Arbeitgeber zur Deckung eines finanziellen Fehlbetrages an die Einrichtungen, für die eine Versorgungsregelung mindestens bis zum 31. Dezember 2000 vor der Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach dem Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsah; dies gilt nicht für einen Betrag

- a) in Höhe von 2 Prozent des Arbeitsentgelts bei einem monatlichen Entgelt von bis zu 1.500,00 Euro oder
- b) in Höhe von 0,9 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung bei einem monatlichen Entgelt von mehr als 1.500,00 Euro.

<sup>2</sup>Die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Einnahmen, Beiträge und Zuwendungen sind nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erheben kann und er die Lohnsteuer nicht nach den Vorschriften der §§ 39 b, 39 c oder 39 d des Einkommensteuergesetzes erhebt.

### **Artikel 1 § 4**

#### **Übergangsregelungen**

[...]

(2) Sind in Zuwendungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Beträge aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes) enthalten, besteht für diese Beträge Beitragsfreiheit bis zum 31. Dezember 2008.